

Burgenländischer Fußballverband



Schiedsrichterordnung

(gültig ab 01.04.2012)

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Auf Grund § 21 Abs. 3 und 7 der Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes (BFV) beschloss der Verbandsvorstand in seiner Sitzung am 15.03.2012 nachstehende Schiedsrichterordnung:

Es wurde durchgehend auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter (Frauen und Männer in gleicher Weise).

Abschnitt I: Einleitung und Begriffsbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Sitz des Schiedsrichterausschusses sowie des Burgenländischen Schiedsrichterkollegiums (BSK)

- (1) Der Schiedsrichterausschuss ist gemäß § 21 Abs. 1. Ziffer 2b der Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes Verbandsorgan und Unterausschuss des BFV. Der Sitz des Schiedsrichterausschusses und des Schiedsrichterkollegiums ist der jeweilige Sitz des BFV.
- (2) Die Gesamtheit der Schiedsrichter des BFV bildet das Burgenländische Schiedsrichterkollegium (BSK), das unter der Führung des Schiedsrichterausschusses steht.
- (3) Die Schiedsrichter des BFV sind nach regionalen Gegebenheiten in Schiedsrichtergruppen zusammengefasst, die dem Schiedsrichterausschuss unterstehen. Die Einteilung der Gruppen wird vom Schiedsrichterausschuss reglementiert.
- (4) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter des BFV werden – vorbehaltlich vorgesehener Genehmigungen durch den Vorstand des BFV – vom Schiedsrichterausschuss selbständig geführt.

Abschnitt II: Schiedsrichterausschuss

§ 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Obmann, der von der ordentlichen Hauptversammlung des BFV gewählt wird, einem Obmann-Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Regelreferenten (zugleich Prüfungsreferent), einem Beobachtungsreferenten, einem Finanzreferenten, einem Besetzungsreferenten, einem Disziplinarreferenten, einem Nachwuchsreferent sowie Talentkaderbetreuer, die vom Verbandsvorstand in seiner konstituierenden Sitzung bestellt werden. Weiters gehören dem Schiedsrichterausschuss die Gruppenleiter an, die von der betreffenden Schiedsrichtergruppe gewählt werden und in der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes zu bestätigen sind.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, für besondere Aufgaben weitere Referenten einzusetzen. Diese müssen Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums sein. Der Schiedsrichterausschuss ist auch ermächtigt, zur Durchführung der übertragenen Aufgaben, die von den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses nicht bewältigt werden können, weitere sportverständige Personen und Angehörige des BSK, die jedoch im Schiedsrichterausschuss weder Sitz noch Stimmrecht haben, mit Genehmigung des Verbandsvorstandes heranzuziehen oder zu kooptieren. Dies gilt insbesondere für administrative Arbeiten, Lehrgänge, Schulungen und Grundkurse für Anfänger.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist zur Erledigung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen zuständig, mit Ausnahme jener, die in die Zuständigkeit der Organe des BFV und ÖFB fallen.
- (4) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören insbesondere:
 - a) Erstellung von Schiedsrichterlisten für die einzelnen Bewerbe und Leistungsstufen des BFV;
 - b) Besetzung der Verbandsfußballspiele des BFV mit Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten – wobei der Schiedsrichterausschuss berechtigt ist, Schiedsrichter und Schiedsrichterteams auch von anderen Verbänden anzufordern; als Vergütung dürfen nur die jeweiligen Gebühren des BFV verrechnet werden;

- c) Fortbildung der Verbandsschiedsrichter in Lehrgängen und Schulungen (Regeldiskussionen) zur Erreichung einer einheitlichen Anwendung von Fußballregeln nach Entscheidungen der FIFA und der Spielregeln des International Association Board (IFAB);
- d) Verlautbarung von Beschlüssen sowie Entgegennahme von Wünschen, Beschwerden und Anregungen der im § 4 der Satzungen des BFV bezeichneten Mitglieder. Solche Anliegen oder Anbringen sind vom Obmann binnen 6 Wochen zu beantworten oder zur weiteren Behandlung an den Vorstand des BFV weiterzuleiten;
- e) laufende Feststellung der Leistungen der Angehörigen des BSK sowie Ausbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter;
- f) Nominierung von Schiedsrichtern für Bewerbe im Rahmen des ÖFB;
- g) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand des BFV;
- h) Entsendung von Delegierten zu nationalen und internationalen Schiedsrichtertagungen;
- i) Bekanntgabe von Kandidaten als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Regionalliga und Bundesliga;
- j) Erstellung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten;
- k) Erstattung und Einbringung von Vorschlägen für die Festsetzung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentengebühren an den Verbandsvorstand;
- l) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand des BFV;
- m) Festlegung des Auf- und Abstieges in den einzelnen Qualitätsstufen und deren Abwicklung;
- n) Förderung des kollegialen und geselligen Zusammenschlusses aller Angehörigen des BSK;
- o) Übermittlung von Informationen an alle Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums;
- p) Festsetzung von Jahresmitgliedsbeiträgen der Mitglieder des BSK;
- q) Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen der anderen Landesverbände sowie der Schiedsrichterkommission des ÖFB;
- r) Erstattung eines Vorschlages zur Wahl eines Ehrenobmannes und von Ehrenmitgliedern an die Hauptversammlung des BSK;
- s) Verleihung von Ehrenzeichen;
- t) Aufnahme und Ausschluss von Angehörigen des Bgld. Schiedsrichterkollegiums;
- u) Führung und Erstellung von Niederschriften der Sitzungen des Schiedsrichterkollegiums, welche von den Mitgliedern zu genehmigen und dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 3 Geschäftsverteilung und Wirkungsbereich der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der **Schiedsrichterobmann** ist der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses. Er führt die Geschäfte dieses Ausschusses, besorgt die Geschäftsverteilung und ist für die Organisation, Durchführung und Leitung der Sitzungen des Schiedsrichterausschusses verantwortlich. Der Schiedsrichterobmann ist auch der Vertreter des burgenländischen Schiedsrichterwesens in allen Organen des BFV und ÖFB, soweit dies durch die Satzungen des BFV und ÖFB vorgesehen ist. Er ist berechtigt, in dringenden und unaufschiebbaren Fällen mit Bewilligung des Präsidenten, Angelegenheiten des Schiedsrichterausschusses ohne vorherige Beschlussfassung sowie Angelegenheiten, die Referenten oder den Organen des Schiedsrichterausschusses vorbehalten sind, zu erledigen. Über diese Erledigung ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu berichten. Alle Urkunden sind vom Schiedsrichterobmann und zusätzlich vom Schriftführer, Schriftstücke in Finanz- oder Geldangelegenheiten vom Obmann und

Finanzreferenten, zu zeichnen. Der Schiedsrichterobmann darf im Bereich des BFV nur für die Leitung von Freundschaftsspielen sowie Pflichtspielen für Nachwuchsmannschaften besetzt werden. Außerhalb des Bereiches des BFV gilt diese Beschränkung nicht.

- (2) Der **Stellvertreter des Schiedsrichterobmannes** unterstützt diesen in seinem Aufgabengebiet und vertritt ihn bei Verhinderung oder Abwesenheit innerhalb des Schiedsrichterausschusses sowie im Vorstand des BFV. Über Auftrag des Obmannes hat er bei Ausfall eines Referenten dessen Arbeitsgebiet für die Zeit der Verhinderung zu führen oder bei Bedarf zusätzlich mitzuwirken.
- (3) Dem **Schriftführer** obliegt neben der Fertigung von Urkunden, die Protokollführung bei den Hauptversammlungen des BSK sowie den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses. Er ist zuständig für die Abwicklung des Schriftverkehrs. Er ist mit Zustimmung des Obmannes berechtigt aus dem Schiedsrichterkollegium Mitarbeiter heranzuziehen, die ihm zwecks Bewältigung seiner Aufgaben zur Seite stehen.
Dem Schriftführer obliegt ferner
- a) die Führung der Personalbewegungen des Schiedsrichterkollegiums;
 - b) die Pflege der Stammdaten der Angehörigen des BSK, die Führung der Anwesenheitsliste bei den vorgeschriebenen Pflichtregeldiskussionen und die Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss;
 - c) die Mitwirkung bei Schiedsrichterprüfungen, insbesondere die Einführung der Prüflinge in die administrative Schiedsrichtertätigkeit;
 - d) die Führung der Datei für Ehrenzeichen;
 - e) die Betreuung des Archivs des Schiedsrichterausschusses;
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit des BSK. Diese ist mit dem Obmann und der Geschäftsstelle des BFV abzusprechen.
- (4) Dem **Referenten des Regelreferates** (zugleich Prüfungsreferent) obliegt vor allem die Interpretation und Auslegung der Spielregeln im Sinne des jeweils gültigen Regelbuches der FIFA und die vom ständigen Arbeitsausschuss FIFA - Spielregeln Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung (ÖFB – Schiedsrichterkommission) zusammengestellten ergänzenden Erläuterungen sowie Weisungen und Schwerpunktthemen. Weiters ist er verantwortlich für Schulungen und Seminare in allen regeltechnischen Belangen, sowie die Sicherstellung der ständigen Weiterbildung bzw. Weiterentwicklung der Schiedsrichter, sowie Schiedsrichterassistenten. In seine Verantwortung fällt auch die Leitung und Erstellung der Inhalte aller Schiedsrichterlehrgänge und –grundkurse, sowie zur Feststellung der Qualifikation die Durchführung von Schiedsrichterprüfungen, Regeltests und Laufbewerbe.
Der Regelreferent wird zur Bewältigung seiner Aufgaben von geeigneten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses oder anderen regelkundigen Personen – hier besonders bei der regeltechnischen Betreuung in den Schiedsrichtergruppen von den Regelinstruktoren der jeweiligen Schiedsrichtergruppen – unterstützt.

Prüfungsstoff für die Schiedsrichterprüfungen sowie Inhalte in den Regeltests sind insbesondere die Spielregeln der FIFA und die vom ständigen Arbeitsausschuss FIFA - Spielregeln Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung (ÖFB–Schiedsrichterkommission) zusammengestellten ergänzenden Erläuterungen. Fragen zu den weiteren Themen (z. B.: administrative Tätigkeiten, Abrechnungen, Online-Spielberichte, Ausschlussberichte) können den Prüfungsstoff erweitern. Der Regelreferent hat bei Bedarf die notwendigen Prüfer einzuteilen und die Prüfung als solche selbst durchzuführen oder zu überwachen.

Bei der Prüfung der Kandidaten müssen die Fragen schriftlich sowie mündlich so gewählt werden, dass mit ihnen alles Notwendige zum erfolgreichen Ausüben der Schiedsrichtertätigkeit erfasst ist. Werden die geforderten Limits nicht erreicht bzw. erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Richtigkeit der Beantwortung entscheidet der Prüfer.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse hat der Regelreferent oder in Abstimmung mit ihm der jeweilige Prüfer vorzunehmen. Die Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich und unanfechtbar. Das Prüfungsergebnis ist nach Abschluss der Prüfung dem Kandidaten mitzuteilen. Weiters ist ihm bei positivem Abschluss der Schiedsrichterprüfung ein vom Obmann und Regelreferenten unterfertigtes Zertifikat/Prüfungsurkunde zu übergeben.

Bei den einzelnen Lehrgängen (hier vor allem bei Winter- und Sommerschulungen) sind Regeltests zur Überprüfung der Regelkenntnisse sowie Laufbewerbe zur Überprüfung der Fitness durchzuführen und deren Ergebnisse festzuhalten. Diese können gemeinsam mit den Anwesenheitskontrollen in den Schiedsrichtergruppen in Abstimmung mit dem Obmann und Schiedsrichterausschuss zur Qualifikationsbewertung herangezogen werden.

- (5) Der **Beobachtungsreferent** leitet das Beobachtungswesen. Er ist für die Anordnung, Überwachung und Auswertung der Beobachtungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zuständig. Zur Bewältigung seiner Aufgaben unterstützen ihn der Regelreferent und andere besonders regelkundige Schiedsrichter des BSK (Beobachter), die vom Schiedsrichterausschuss über Vorschlag des Beobachtungsreferenten eingesetzt und abberufen werden.

Der Beobachtungsreferent hat dem Schiedsrichterausschuss eine Liste der Beobachter vorzulegen, die vom Vorstand des BFV zu genehmigen ist.

Bei einer vom Beobachter festgestellten negativen Leistung ist der Besetzungsausschuss darüber zu informieren, damit eine rechtzeitige Umbesetzung erfolgen kann.

Der Schiedsrichterausschuss hat im Einvernehmen mit dem Beobachtungsreferenten nähere Bestimmungen über die Beobachtung und Bewertung von Schiedsrichtern in einer Beobachtungs- und Bewertungsordnung zu erlassen.

- (6)
- a) Dem **Finanzreferenten** obliegt die Führung der finanziellen Angelegenheiten des Schiedsrichterausschusses. Er ist verpflichtet, über Verlangen des Schiedsrichterobmannes, jederzeit Auskunft zu geben. Über Verlangen hat er in den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses über Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
 - b) Der Finanzreferent hat weiters jährlich für das rechtzeitige Inkasso der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Gegen die Kollegen, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird Anzeige an den Disziplinarausschuss erstattet.

- (7)
- a) Die **Besetzung** aller Wettspiele mit Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten wird vom **Besetzungsreferenten**, der direkt dem Obmann verantwortlich ist, durchgeführt. Gegen die Besetzung ist kein Rechtsmittel zulässig. Es kann jedoch eine begründete Beschwerde durch den Schiedsrichter oder die betroffenen Vereine an das Schiedsrichterkollegium erhoben werden.
 - b) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Besetzung einen Vertreter zu entsenden.
 - c) Die Besetzung erfolgt ausschließlich über das Netzwerk (ONLINE-System) des BFV. Jeder Kollege muss seine Besetzung über das Netzwerk mittels Benutzername und Passwort selbst abrufen.
 - d) Die Besetzung wird durch den Besetzungsreferenten und seinen Stellvertreter über das Netzwerk des BFV durchgeführt.
 - e) Der Besetzungsreferent kann zur Leitung von Wettspielen nur jene Schiedsrichter heranziehen, die aufgrund der genehmigten Schiedsrichterlisten zur Leitung von Spielen der RLO, der Burgenlandliga, der II. Ligen sowie der 1. und 2. Klassen berechtigt sind. Der übliche Schiedsrichteraustausch wird hiervon nicht berührt.
 - f) Der Schiedsrichterausschuss hat vor Beginn der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft eine Liste mit den Namen der zur Leitung von Spielen der RLO, der Burgenlandliga, der II. Ligen sowie der 1. und 2. Klassen qualifizierten Schiedsrichter dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen, der begründete Ablehnungen vorsehen kann.

- g) Die Wettspielbesetzung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine allfällige Umbesetzung wegen Verhinderung des in Aussicht genommenen Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten noch möglich ist und die Verlautbarung der Besetzung gewährleistet ist.
- h) Der Besetzungsreferent ist berechtigt, Spielleiter oder Schiedsrichterassistenten auch mehrmals an einem Wochenende zu besetzen, soweit dies erforderlich ist. Nominierte Schiedsrichter, die aus zwingenden Gründen (Krankheit, berufliche Veränderung, usw.) ihrer Besetzung nicht nachkommen können, müssen das Besetzungsreferat telefonisch zwecks Umbesetzung des Wettspieles informieren. Abmeldungen sind 12 Tage vorher nur mehr über das ONLINE-System möglich.
- i) Nach- oder Umbesetzungen der Wettspiele können nur vom Besetzungsreferenten durchgeführt werden. Auch ein Wettspieltausch ist nur mit Zustimmung des Besetzungsreferenten zulässig.
- j) Namentliche Anforderungen von Schiedsrichtern können nur bei Freundschaftsspielen berücksichtigt werden.
- k) Der Besetzungsreferent, sowie sein Stellvertreter sind auch am Wochenende telefonisch erreichbar.
- l) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist auch der Obmann des Schiedsrichterausschusses berechtigt, Nach- oder Umbesetzungen durchzuführen sowie einen Wettspieltausch zu genehmigen.
- m) Vereine sind berechtigt, beim Verband für die Leitung von Wettspielen, Schiedsrichter eines anderen Landesverbandes anzufordern. Diese Anforderung muss mindestens 14 Tage vor dem Spiel in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelangt sein. Ob die Anforderung berücksichtigt wird, entscheidet der Besetzungsreferent. Erfolgt die Anforderung vom Gastverein, ist dieser verpflichtet, eventuelle dadurch entstandene Mehrkosten zu tragen. Der Besetzungsreferent ist berechtigt, mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, auch ohne entsprechende Anforderung seitens des Vereines, Wettspiele mit Schiedsrichter eines anderen Verbandes zu besetzen. Als Vergütung dürfen aber in einem solchen Fall nur die jeweiligen genehmigten Gebühren des Schiedsrichteraustausches verrechnet werden.

(8)

Der **Nachwuchs- und Rekrutierungsreferent** hat folgenden Aufgabenbereich zu erledigen:

- a) Die Rekrutierung bzw. Werbung von neuen Schiedsrichtern in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss durchzuführen.
- b) Bei den Grundkursmodulen teilzunehmen und den Absolventen bei der weiteren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.
- c) Nach Vollendung des Grundkurses, die Absolventen zu Spielen für die Kampfmannschaften heranzuführen.
- d) Aktive Schiedsrichter zu nominieren, die als Mentoren für die Absolventen fungieren und sie bei ihren Einsätzen begleiten.
- e) Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann er von nominierten Schiedsrichtermittgliedern der einzelnen Gruppen unterstützt werden.

(9)

- a) Der **Referent für den Talente- und Sichtungskader** fördert hoffnungsvolle Nachwuchsschiedsrichter im Sichtungskader mit optimierten Schulungs- und Trainingseinheiten. Die Schiedsrichter im Sichtungskader werden in erster Linie für den Landesverband ausgebildet. In weiterer Folge besteht – wenn einer dieser Schiedsrichter sehr gute Beurteilungen aufweist und in der höchsten Spielklasse im Landesverband amtiert – die Möglichkeit, jenen Schiedsrichter im Talentekader für die Bundesliga weiter auszubilden.

§ 4 Sonstige Bestimmungen und Pflichten für Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

- (1) Die Funktionsdauer des von der ordentlichen Hauptversammlung des BFV gewählten Schiedsrichterobmannes reicht von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, während die Bestelldauer der vom Verbandsvorstand bestellten Mitglieder des Schiedsrichterausschusses mit dem Tag der nächstfolgenden konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes endet. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder des Schiedsrichterausschusses bis zu der ohne unnötigen Aufschub vorzunehmenden Neubestellung der Mitglieder im Amt. Alle Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Mitglieder müssen volljährige EU-Staatsbürger und geschäfts- sowie handlungsfähig sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses während der Funktionsperiode aus, so hat der Schiedsrichterobmann im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterausschuss die Bestellung eines neuen Mitgliedes dem Vorstand des BFV vorzuschlagen. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall, ohne unnötigen Aufschub vom Verbandsvorstand, ein neues Mitglied zu bestellen. Bei Ausscheiden des Obmannes sowie des Obmann-Stellvertreters hat der Schiedsrichterausschuss dem Vorstand des BFV einen geschäftsführenden Vorsitzenden als Obmann zur Zuwahl (Kooptierung) vorzuschlagen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist bei der Bestellung und Zuwahl an die gemäß Abs. 2 zu erstattenden Vorschläge des Schiedsrichterausschusses nicht gebunden. Die zu Bestellenden oder Zuzuwählenden sind aber vom Verbandsvorstand aus dem Kreis der Angehörigen des BSK zu bestellen.
- (4) Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses ist verpflichtet seine Funktion gewissenhaft auszuüben und zu versehen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen, das Interesse und das Ansehen des Verbandes und des Schiedsrichterkollegiums zu wahren und alle ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses darf höchstens 3 Funktionen in diesem innehaben.
- (6) Alle Mitglieder des Schiedsrichterausschusses haben den Schiedsrichterobmann sowie die übrigen Referenten in allen Organisations- und Schulungsangelegenheiten zu unterstützen.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, bei Verfahren aufgrund von Schiedsrichterberichten (Ausschlüsse und Anzeigen) einen Vertreter zu den Verhandlungen der Senate im Straf-, Melde- und Kontrollausschuss des Verbandes zu entsenden. Dieser Vertreter vertritt die Interessen des Kollegiums. Er ist verpflichtet, Vorkommnisse und Vergehen der Schiedsrichter, soweit sie sich im Zuge des Verhandlungsablaufes vor dem Strafausschuss des Verbandes ergeben, als Anzeige dem Disziplinar-ausschuss zu melden. Der Vertreter hat auch auf Verlangen dem Schiedsrichterausschuss über die Tätigkeit des Senates des Straf-, Melde- und Kontrollausschusses Bericht zu erstatten.
- (8) Die Referenten des Schiedsrichterausschusses sind weiters verpflichtet, je nach Zuordnung, die Versammlungen der Schiedsrichtergruppen zu besuchen. Sie haben zu Beschwerden und auf Anfragen Stellung zu nehmen und darüber in der nächsten Sitzung des Schiedsrichterausschusses zu berichten.

§ 5 Organe des Schiedsrichterausschusses

Der Schiedsrichterausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a) eines Disziplinar-ausschusses (§ 6)
- b) eines Wahlausschusses (§ 7)
- c) den Versammlungen der einzelnen Schiedsrichtergruppen (§18) sowie
- d) der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des BSK (§§ 15 und 17).

§ 6 Disziplinar-ausschuss

- (1) Zur Entscheidung in sämtlichen aus der sportlichen Tätigkeit der Schiedsrichter entstehenden Streitfälle und zur Ahndung aller Verletzungen der Satzungen des BFV, der Schiedsrichterordnung und der Geschäftsordnung des Schiedsrichterausschusses, sowie der Spielregeln der FIFA, durch Angehörige des BSK, ist der Disziplinar-ausschuss berufen. Er ahndet alle strafbaren Handlungen der Schiedsrichter nach den geltenden Vorschriften der vom ÖFB erstellten Schiedsrichterdisziplinarordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung).

- (2) Eine Anzeige beim Disziplinarausschuss können einbringen:
- a) Spieloffizielle
 - b) das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB
 - c) der Schiedsrichterausschuss des Verbandes oder das Schiedsrichterkomitee für den Bereich Bundesliga/Elite
- (3) Zuständig für die Behandlung von Disziplinarfällen ist der Disziplinarausschuss der Schiedsrichter. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden (Disziplinarreferent) und zwei Beisitzern. Für die Beisitzer ist je ein Ersatzbeisitzer zu bestellen, der den eingesetzten Beisitzer im Verhinderungsfall vertritt. Der Disziplinarreferent hat aus diesem Kreis einen ständigen Vertreter zu bestimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind vom Vorstand auf die Dauer einer Funktionsperiode (analog der des Vorstandes des BSK) zu bestellen. Der Disziplinarausschuss hat nach Bedarf zu tagen.
- (4) Der Disziplinarausschuss ist unabhängig und weisungsungebunden. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung.
- (5) Erklärt sich der Disziplinarreferent bei einem Fall für befangen, so hat in diesem Fall der vom Disziplinarreferenten bestimmte Vertreter den Vorsitz zu übernehmen. Sind die Beisitzer verhindert oder erklären sich bei einem Fall für befangen, so ist ein Ersatzbeisitzer einzuberufen. Die Befangenheit ist umgehend zu melden.
- (6) Der Disziplinarausschuss entscheidet grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung, jedoch dürfen Vorstandsmitglieder des BFV, sowie Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Disziplinarausschusses anwesend sein.

§ 7 Wahlausschuss und Wahlvorschläge für die ordentliche Hauptversammlung des BSK

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des BSK einen Wahlausschuss einzusetzen, der für die Hauptversammlung verantwortlich ist. Dieser Wahlausschuss besteht aus den Gruppenleitern (oder deren Stellvertretern) sowie einem Mitglied des Schiedsrichter-Ausschusses.
- (2) Der vom Schiedsrichterausschuss nominierte Vertreter hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser sind aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie auch ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (3) Diesem Wahlausschuss obliegt es, die einlaufenden Wahlvorschläge, die mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des BSK schriftlich beim Wahlleiter einlangen müssen, für den Schiedsrichterausschuss entgegenzunehmen und sie der Hauptversammlung des BSK bekannt zu geben. Der Schiedsrichterausschuss sowie die Schiedsrichtergruppen sind zur Erstattung von Wahlvorschlägen berechtigt. Wenn für eine Funktion nur eine Person in Vorschlag gebracht wurde, so gilt diese als gewählt. Liegen mehrere Vorschläge für eine Funktion auf, sind diese zur Abstimmung zu bringen. Nur für den Fall, dass für eine Funktion kein Vorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss einen Kandidaten mit Stimmenmehrheit der Hauptversammlung vorzuschlagen. Ist der Wahlausschuss nicht in der Lage einen Kandidaten zu nominieren, müssen Vorschläge in der Hauptversammlung durch den Schiedsrichterausschuss oder die Schiedsrichtergruppen erfolgen.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Kandidaten nach der Anzahl der für sie eingebrachten Wahlvorschläge zu reihen. Bei gleicher Anzahl der Wahlvorschläge ist dem Kandidaten, der eine längere ununterbrochene Zeit als Schiedsrichterausschussmitglied aufweist, der Vorzug zu geben. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.
- (5) Für den Wahlgang sind vom Wahlausschuss Stimmzettel zu erstellen und von der Geschäftsstelle vorzubereiten, auf denen sämtliche Kandidaten für die betreffende Funktion enthalten sein müssen. Die Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten.
- (6) Jeder Kandidat ist schriftlich zu befragen, ob er der Kandidatur zustimmt. Diese gilt nur dann als aufrecht, wenn eine schriftliche Zustimmung eine Woche vor dem Wahltag aufliegt. Anderenfalls ist er aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (7) Ein amtierendes Ausschussmitglied, das eine Wiederwahl nicht anstrebt, hat dies dem Wahlausschuss schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bekannt zu geben. Kommt dem Wahlausschuss keine derartige Verständigung zu, wird das Ausschussmitglied in die Kandidatenliste aufgenommen.

§ 8 Abstimmungs- und Wahlvorgang

- (1) Alle Wahlen bei der ordentlichen Hauptversammlung des BSK erfolgen in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Ausgenommen ist die Wahl der Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Wahl der Ehrenobmänner oder Ehrenmitglieder kann nur über Vorschlag des Schiedsrichterausschusses erfolgen. Zu ihrer Gültigkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Diese Wahl kann auch offen durch Heben der Hand erfolgen.
- (3) Die vom Wahlausschuss erstellten und vom Sekretariat vorbereiteten Stimmzettel sind den stimmberechtigten Teilnehmern vor Beginn der Hauptversammlung auszufolgen. Die Wahl erfolgt derart, dass die Stimmberechtigten jene Kandidaten, die sie wählen wollen, anzukreuzen haben. Wenn kein Kandidat angekreuzt wurde, ist der Stimmzettel ungültig.
- (4) Um den Schiedsrichtern die Möglichkeit zur Durchführung ihrer Wahlentscheidung zu geben, ist die Hauptversammlung zu unterbrechen.
- (5) Nach dieser Unterbrechung sind die Stimmzettel vom Wahlausschuss einzusammeln. Dieser hat sodann die Zählung der Stimmen vorzunehmen. Für die Stimmzählung ist ein gesonderter Raum vorzusehen.
- (6) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bekommt keiner der vorgesehenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so hat zwischen jenen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Eine etwaige Losung hat in der Form zu erfolgen, dass je ein Name auf je einen Stimmzettel geschrieben und in einen Behälter gegeben wird. Der nun aus dem Behälter gezogenen Name gilt als gewählt. Das Ziehen soll von einer neutralen Person vorgenommen werden.
- (8) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
- (9) Das Ergebnis der Stimmauszählung ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Wahl- und Besetzungsvorschlag des Schiedsrichterausschusses für den Schiedsrichterobmann und die übrigen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der Schiedsrichterausschuss hat aufgrund der durchgeführten Wahlen in der ordentlichen Hauptversammlung des BSK einen Wahlvorschlag für den Obmann zu erstellen und diesen dem Wahlausschuss des BFV rechtzeitig zur endgültigen Wahl des Obmannes durch die ordentliche Hauptversammlung des BFV zuzuleiten. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ist aufgrund der durchgeführten Wahlen ein Besetzungsvorschlag zu erstellen und dieser dem Vorstand des BFV vorzulegen, damit in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes der Schiedsrichterausschuss im Sinne des § 21 der Satzungen des BFV eingesetzt werden kann.
- (2) Der Vorstand ist an den gemäß Abs. 1 zu erstattenden Besetzungsvorschlag nicht gebunden. Die zu bestellenden Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind aber, wenn die Bestellung nicht aufgrund des Besetzungsvorschlages vorgenommen wird, vom Vorstand aus dem Kreis der Kandidaten, die in der ordentlichen Hauptversammlung des BSK zur Wahl gestanden sind, zu bestellen. Lehnt ein Kandidat die Bestellung ab, so hat der Vorstand das Recht, eine andere Person für diese Funktion zu bestellen.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Schiedsrichterausschusses

- (1) Die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Obmann einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen – außer im Fall gerechtfertigter Verhinderung – teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es hiervon unverzüglich den Obmann zu verständigen. Sofern in den Satzungen oder gleichgestellten Vorschriften des ÖFB oder BFV nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind alle Sitzungen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Vorsitzenden) beschlussfähig. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters ist aus den übrigen anwesenden Mitgliedern ein Vorsitzender zu wählen.
- (2) Wer dreimal hintereinander unentschuldigt Sitzungen fernbleibt, kann vom Verbandsvorstand mit Beschluss seiner Funktion enthoben werden.
- (3) Alle Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Schiedsrichterordnung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Es besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stimmberechtigte über Antrag des Obmanns von der Stimmpflicht befreit werden. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Über Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, nicht dem Ausschuss angehörende Personen als Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Sitzungen des Schiedsrichterausschusses sind nicht öffentlich. Die Beratungen in den Sitzungen sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, vertraulich. Den Mitgliedern des Vorstandes des ÖFB und BFV steht das Recht zu, den Sitzungen beizuwohnen. Dies gilt nicht, wenn Fragen zu behandeln sind, welche Mitglieder des Vorstandes betreffen oder in Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, dem sie als Funktionär angehören oder der Schiedsrichterausschuss dies ausdrücklich beschließt. Die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die gemäß Abs. 3 zugelassenen Teilnehmer unterliegen hinsichtlich aller im Rahmen der Sitzung behandelten Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Schiedsrichterausschuss bestehen. Mitteilungen an die Medien erfolgen nach Zustimmung des Präsidenten durch den Obmann. Direkte Kontakte der Ausschussmitglieder mit den Medien sind zu vermeiden und nicht erlaubt.
- (6) Der Obmann des Schiedsrichterausschusses kann ohne Einberufung einer Sitzung eine Abstimmung und Beschlussfassung im Umlaufweg über Angelegenheiten verfügen, bei denen infolge Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Schiedsrichterausschusses eine Beschlussfassung geboten erscheint. Der Obmann hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg jedem Mitglied des Schiedsrichterausschusses möglichst umgehend mitzuteilen sowie dem Schiedsrichterausschuss in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen und die Aufnahme in die Niederschrift zu veranlassen.

§ 11 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses sind für alle Angehörigen des BSK bindend.

§ 12 Finanzielle Mittel

Der Obmann und der Finanzreferent des Schiedsrichterausschusses haben im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten des BFV für jedes Haushaltsjahr einen Voranschlag so rechtzeitig zu erstellen, dass er mit Beginn des Rechnungsjahres wirksam werden kann. Der Voranschlag, in den alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen sind, bildet die bindende Grundlage für die finanzielle Gebarung des BSK.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Zuwendungen sowie Zuschüsse des BFV zur Erfüllung bestimmter Aufgaben
- b) durch die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Beiträge der Mitglieder des BSK

- c) durch die Schiedsrichterkostenbeiträge der Vereine
 - d) durch die Einhebung von Geldstrafen, die auf Grund der Disziplinarordnung verhängt werden sowie
 - e) durch Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
- (1) Die Besorgung der Finanz- und Kassengeschäfte des BSK obliegt grundsätzlich dem BFV. Zur Bewirtschaftung bestimmter Haushaltsmittel wird jedoch im Schiedsrichterausschuss eine eigene Kassa eingerichtet, die vom Finanzreferenten des Schiedsrichterausschusses geführt wird und die ständig wiederkehrende Ausgaben im Dienstbetrieb bestreitet. Ausgaben, die über ihre Zweckbestimmung hinausgehen, dürfen nicht getätigt werden. Die Abrechnung der Kassa mit der Hauptkassa des BFV hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen.
 - (2) Für Barauszahlungen dürfen nur die vom Kontrollausschuss der Bundessportorganisation aufgelegten Formulare verwendet werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zumindest einmal im Jahr ist von den Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung des BSK nach § 16 Abs. 1 lit. h) gewählt werden und vom Verbandsvorstand zu bestätigen sind, eine Kontrolle der Finanzgebarung des BSK durchzuführen. Über das Ergebnis ist dem Schiedsrichterausschuss sowie der Hauptversammlung des BSK zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Funktionsperiode aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

Abschnitt III: Burgenländisches Schiedsrichterkollegium (BSK)

§ 14 Angehörige des BSK und Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Angehörige des BSK sind:
 - a) **ordentliche aktive Schiedsrichter:** Schiedsrichter, die nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung vom Schiedsrichterausschuss aufgenommen werden;
 - b) **ordentliche nichtaktive Schiedsrichter:** Schiedsrichter die wegen Erreichens der Altersgrenze (60 Jahre) oder aus anderen Gründen die Schiedsrichtertätigkeit nicht mehr ausüben und mit Genehmigung des Schiedsrichterausschusses weiter im BSK verbleiben;
 - c) **außerordentliche Mitglieder:** sind Mitglieder, die die Tätigkeit des BSK vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Schiedsrichterausschuss;
 - d) **Beobachter:** ehemalige aktive Schiedsrichter, die über Vorschlag des Beobachtungsreferenten vom Schiedsrichterausschuss mit Beschluss in den Stand der Schiedsrichterbeobachter aufgenommen werden;
 - e) **Ehrenobmann:** ehemaliger Obmann oder Obmannstellvertreter des Schiedsrichterausschusses, der durch die Hauptversammlung des BSK wegen besonderer Dienste gewählt wird;
 - f) **Ehrenmitglieder:** Schiedsrichter, die durch die Hauptversammlung des BSK für besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen als Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das BSK als Schiedsrichter (Schiedsrichterkandidat) ist neben dem Besitz der bürgerlichen Rechte, die geistige und körperliche Eignung sowie die persönliche Unbescholtenheit des Bewerbers, die Erreichung des 15. Lebensjahres und die Nichtüberschreitung des 50. Lebensjahres, die Zurücklegung aller Funktionen in einem Verbandsverein des BFV und die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Vorlage einer Strafregisterauskunft ist erforderlich. Vereinsangehörigkeit oder Vereinsmitgliedschaft ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie stellt einen Befangenheitsgrund im Sinne des § 19 lit. k) dar.

- (3) Über die Aufnahme als Schiedsrichterkandidat entscheidet der Schiedsrichterausschuss. In besonderen Fällen ist der Schiedsrichterausschuss berechtigt Schiedsrichterkandidaten aufzunehmen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die endgültige Aufnahme eines Schiedsrichters (Schiedsrichterkandidat) entscheidet gleichfalls der Schiedsrichterausschuss nach Feststellung der Befähigung durch den Beobachtungs- und Nachwuchsreferenten.
- (5) Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden können sich mit Zustimmung ihres früheren Landesverbandes um die Aufnahme in das BSK bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- (6) Ebenso entscheidet der Schiedsrichterausschuss über eine eventuelle Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Schiedsrichters.
- (7) Gegen die Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses nach Abs. 3 bis 6 steht den Betroffenen der Protest an den Vorstand des BFV offen.

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung des BSK

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung des BSK findet spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung des BFV statt. Der Termin ist mit Zustimmung des Vorstandes festzulegen. Die Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung hat durch den Schiedsrichterausschuss mindestens 4 Wochen vorher durch Verlautbarung zu erfolgen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Sollte die ordentliche Hauptversammlung zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig sein, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann unter allen Umständen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) In der Hauptversammlung führt der Schiedsrichterobmann den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, ist vom Schiedsrichterausschuss ein Vorsitzender aus den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses zu wählen. Der Vorsitzende leitet den Gang der Hauptversammlung. Er erteilt das Wort, entzieht dieses, wenn sich der Sprecher einer ungebührlichen Rede-weise bedient und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, nicht dem BSK angehörende Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen.
- (5) Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Mitschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Versammlung, die Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Die Mitschrift ist in der folgenden Hauptversammlung zu genehmigen und dem Vorstand mittels Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur jene Angehörigen des BSK, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und am Tage der Hauptversammlung nicht rechtskräftig mit einer Sperre belegt sind, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder des BSK.

§ 16 Tagesordnung und Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung

- (1) Bei der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sind deren Befugnisse als Tagesordnung wie folgt festzusetzen:
 - a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Personen;
 - b) Genehmigung der Mitschrift der letzten Hauptversammlung;
 - c) Entgegennahme des vom Schiedsrichterausschuss zu erstattenden Rechenschaftsberichtes;
 - d) Kassabericht;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Ausschusses;
 - f) allfällige Wahl von Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern;

- g) Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses als Vorschlag im Sinne des § 9 Abs. 1;
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Schiedsrichterausschusses und
 - j) Beratung aller das Schiedsrichterwesen betreffenden Fragen.
- (2) Anträge nach Abs. 1 lit. f müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des BSK dem Schiedsrichterausschuss übermittelt, oder in der Geschäftsstelle des BFV schriftlich eingereicht werden. Werden bei der Hauptversammlung selbst Anträge gestellt, so können sie zur Debatte und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung des BSK unterstützt werden.
 - (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Hand. Über Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung des BSK ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller ordentlichen aktiven und nichtaktiven Schiedsrichter schriftlich vom Schiedsrichterausschuss gefordert wird, oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses ausgeschieden sind, oder wenn der Vorstand des BFV die Einberufung anordnet.
- (2) Der Ort und die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

Abschnitt IV: Schiedsrichtergruppen

§ 18 Errichtung, Leitung und Tätigkeit von Schiedsrichtergruppen

- (1) Die Schiedsrichter werden nach Möglichkeit gemäß den regionalen Gegebenheiten vom Schiedsrichterausschuss in Schiedsrichtergruppen zusammengefasst. Ein Wechsel der Schiedsrichtergruppe ist nur nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gruppenleiter und der Genehmigung des Schiedsrichterausschusses möglich.
- (2) Die Organe der Schiedsrichtergruppen sind die Schiedsrichtergruppenversammlung sowie die Gruppenleiter und deren Stellvertreter.
- (3) Die Schiedsrichtergruppenversammlung setzt sich aus den Schiedsrichtern der betreffenden Gruppe zusammen.
- (4) Die Schiedsrichtergruppenversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des BSK ihren in den Schiedsrichterausschuss zu entsendenden Gruppenleiter, einen Gruppenleiter-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Regelinstruktor und einen Nachwuchskoordinator zu wählen, der vom Vorstandsvorstand in der konstituierenden Sitzung zu bestätigen ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gewählten Personen sind jeweils schriftlich dem Schiedsrichterausschuss bekannt zu geben.
Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Gruppenleiters wird dieser von seinem Stellvertreter vertreten, insbesondere auch in den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses mit Sitz- und Stimmrecht. Eine Suspens, ein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren oder eine nicht getilgte Strafe, schließen eine Wahl zum Gruppenleiter oder zum Stellvertreter aus.
- (5) Die Einberufung der Schiedsrichtergruppenversammlung hat in Einvernehmen mit dem Schiedsrichterausschuss durch den Gruppenleiter zu erfolgen. Der Gruppenleiter oder dessen Stellvertreter führt in der Schiedsrichtergruppenversammlung den Vorsitz.

- (6) An der Schiedsrichtergruppenversammlung sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie des Schiedsrichterausschusses und sonstige geladene sportverständige Personen teilnahmeberechtigt. Ein Referent des Schiedsrichterausschusses hat beizuwohnen und einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Verbandstätigkeit zu erstatten.
- (7) Die Schiedsrichtergruppenversammlung ist zur Erstattung eines Wahlvorschlages für den Schiedsrichterausschuss an die ordentliche Hauptversammlung des BSK berechtigt. Die Schiedsrichtergruppenversammlung sowie der Gruppenleiter sind hier auch berechtigt Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen des BSK an den Schiedsrichterausschuss zu stellen.
- (8) Dem Gruppenleiter obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Abhaltung und Leitung der Regeldiskussionsabende;
 - b) die Übermittlung aller Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses;
 - c) die Mitwirkung bei Vorschlägen zur Erstellung der Schiedsrichterlisten;
 - d) die Mitwirkung bei der Werbung von Schiedsrichtern
- (9) Die Wahl des Gruppenleiters und seines Stellvertreters erfolgt bei Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten durch geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Werden für eine Funktion mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen und erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Bewirbt sich für eine der beiden Funktionen nur ein Kandidat, so gilt dieser als gewählt.
- (11) Schiedsrichtergruppenversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr statt.
- (12) Stellen der Gruppenleiter oder sein Stellvertreter während der Funktionsdauer ihre Stelle zur Verfügung oder die Stelle wird aus sonstigen Gründen frei, ist in der nächsten Schiedsrichtergruppenversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- (13) Mit Zweidrittelmehrheit kann eine Gruppe dem Gruppenleiter oder seinem Stellvertreter das Misstrauen aussprechen. Im Falle der Zustimmung ist gleichfalls eine Neuwahl durchzuführen.
- (14) Bei Suspens oder Bestrafung eines Gruppenleiters ist die Schiedsrichtergruppe durch den Gruppenleiterstellvertreter zu führen.

Abschnitt V: Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§ 19 Pflichten der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter des BSK haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Satzungen, Beschlüsse, Verfügungen des ÖFB und BFV, der Schiedsrichterordnung, der Geschäftsordnung, der Schiedsrichtergebührenordnung, der Beschlüsse und Weisungen des Schiedsrichterausschusses;
- b) Pflicht zur Zahlung des vom Schiedsrichterausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages bis zu dem vom Schiedsrichterausschuss bekanntgegebenen Einzahlungstermin sowie Einhaltung eventuell anderer Zahlungsverpflichtungen;
- c) jederzeitige Übernahme von Wettspielleitungen auf Grund der Besetzungen sowie Folgeleistung bei einer Berufung als Schiedsrichterassistent. Die Schiedsrichter sind ungeachtet ihrer Einteilung in Leistungsklassen verpflichtet, auch Spiele niederer Klassen und Spiele von Nachwuchsmannschaften zu leiten. Sie sind verpflichtet, den Vorgaben entsprechend, sich über das ONLINE-System abzumelden. In

dringenden Fällen ist die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Besetzungsreferat zwingend vorzunehmen. Weiters ist die Besetzung durch den ÖFB oder die Bundesliga für ein Auslandsspiel, Cupspiel oder irgend ein anderes Spiel, das nicht in die Zuständigkeit des Landesverbandes fällt, sofort dem Obmann des BSK bzw. dem Besetzungsreferenten mitzuteilen, die die Meldung dem Schiedsrichterausschuss weitergibt. Außerdem sind sie verpflichtet, neben dem Einsatz in der Bundesliga (wenn die Rückkehr rechtzeitig erfolgt und der Einsatz zumutbar ist) ein Spiel im Landesverband zu leiten. Bei längerer Abwesenheit von mehr als 6 Monaten und bei Nichtteilnahme an Schulungen bzw. Lehrgängen während dieser Abwesenheit, ist der Besuch des nächstfolgenden Grundkurses verpflichtend, um wieder als aktiver Schiedsrichter eingesetzt zu werden. Bei Erkrankung oder Verhinderung von länger als 3 Monaten ist die Möglichkeit der Wiederverwendung dem BSK zu melden;

- d) Sportlicher Lebenswandel einschließlich Training und charakterlich einwandfreies Verhalten;
- e) Leitung der Wettspiele nach bestem Wissen und Gewissen; Beachtung der Spielregeln; Unterlassung von Handlungen - die geeignet sind die Unparteilichkeit des Schiedsrichters in Zweifel zu ziehen; Tragen des internationalen oder österreichischen Schiedsrichterwappens auf der Sportbekleidung;
- f) rechtzeitiges (mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn) und bestimmungsgemäßes Erscheinen zum nominierten Wettbewerb sowie rechtzeitiger und bestimmungsgemäßer Abschluss des ONLINE-Spielberichtes (bzw. Papierform bei Nichtfunktion) und klare und eindeutige Darstellung von Vorfällen und sonstigen Vorkommnissen (binnen 48 Stunden nach Spielbeginn);
- g) Übernahme von Wettspielleitungen, wenn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen, wobei die Bestimmung des § 17 der Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußballbundes genauestens zu beachten und einzuhalten ist;
- h) verpflichtender Besuch aller vom Schiedsrichterausschuss angeordneten Sitzungen, Versammlungen, Regeldiskussionen, Fortbildungslehrgängen und sonstiger Veranstaltungen;
- i) jederzeitige, bestmögliche Wahrung der Interessen des BFV und BSK nach innen und außen;
- j) unverzügliche Meldung der Aufnahme oder Beendigung einer allfälligen Spieler-, Trainer- oder Funktönrätstätigkeit an den Schiedsrichterausschuss;
- k) rechtzeitige Meldung von Befangenheitsgründen (z. B. Nahverhältnisse zu einem Verein, Vereinsangehörigkeit, Wettbüros - an denen sie oder Familienangehörige beteiligt sind), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, an den Schiedsrichterausschuss;
- l) die eigenverantwortliche Wahrnehmung von steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen;
- m) Verpflichtungserklärung betreffend körperliche Gesundheit ist zu unterschreiben – ärztliches Attest (lt. Vorlage)
- n) Wettverbot: Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten;
- o) Spielfeldkommissionierungen

§ 20 Ahndung von Pflichtverletzungen, Streichung von der Schiedsrichterliste sowie Ausschluss

- (1) Verletzungen gegen die im § 19 dieser Schiedsrichterordnung angeführten Pflichten werden vom Disziplinarausschuss gemäß der Disziplinarordnung geahndet.
- (2) Stellt der Schiedsrichterausschuss die mangelnde Befähigung oder die Interessellosigkeit eines Schiedsrichters fest, so kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen. Die mangelnde Befähigung ist dann gegeben, wenn aufgrund mehrmaliger Beobachtungen durch Mitglieder des Schiedsrichterausschusses oder Mitglieder des BSK eine mangelnde Befähigung als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Beobachter festgestellt wird. Interessellosigkeit ist unter anderem bei unentschuldigtem Fernbleiben bei Pflichtveranstaltungen gegeben.

- (3) Die Streichung aus der Schiedsrichterliste erfolgt über Beschluss des Schiedsrichterausschusses, weiters im Falle
 - a) des Ablebens
 - b) der Abwanderung aus dem Verbandsbereich und
 - c) der Nichtbezahlung des vorgeschriebenen Jahresbeitrages oder Nichteinhaltung anderer Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Wegen verbandsschädigendem Verhaltens sowie bei außerordentlich schweren oder in kurzen Zeitabständen wiederholten Übertretungen nach der Disziplinarordnung, kann der Schiedsrichterausschuss nach Antragstellung durch den Disziplinarausschuss den Ausschluss aus dem BSK verhängen. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, gegen den Beschluss des Schiedsrichterausschusses Protest an den Verbandsvorstand zu erheben, dem aufschiebende Wirkung zukommt.
- (5) Diese Vorschriften gelten analog auch für die Beobachter des BSK.

§ 21 Rechte der Schiedsrichter

- (1) Ordentliche aktive Schiedsrichter haben:
 - a) Sitz-, Stimm-, Antrags- und Beschwerderecht in der Hauptversammlung des BSK und in den Versammlungen der Schiedsrichtergruppe, der sie angehören;
 - b) das Recht auf Zuteilung von Wettspielen, sofern den Verpflichtungen gemäß § 19 ordnungsgemäß nachgekommen wurde;
 - c) das Recht auf Aushändigung des Schiedsrichterausweises gegen Entrichtung des dafür vom Schiedsrichterausschuss beschlossenen Beitrages und eines allfälligen Säumniszuschlages. Mit diesem gültigen Ausweis ist das Recht des freien Eintrittes bei sämtlichen Vereins- und Verbandsveranstaltungen des BFV und der RLO im Bereiche des Bundeslandes Burgenland verbunden.
- (2) Ordentliche nichtaktive Schiedsrichter haben die Rechte gemäß Abs. 1 lit. a) und c).
- (3) Ordentliche aktive und nichtaktive Schiedsrichter haben das Recht, für den Schiedsrichterausschuss sowie als Gruppenleiter oder Stellvertreter in ihrer zuständigen Schiedsrichtergruppe zu kandidieren und bei gewählter Funktion diese auszuüben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung des BSK, jedoch ohne Stimmrecht.
- (5) Beobachter haben das Recht auf Zuteilung von Beobachtungen.
- (6) Der Ehrenobmann sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht den Schiedsrichterausweis kostenlos jährlich erneuert zu erhalten und an den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Jeder Schiedsrichter erhält für die Leitung von Spielen oder für die Ausübung der Tätigkeit als Schiedsrichterassistent eine Vergütung (Schiedsrichtergebühren). Die Höhe dieser Vergütung wird über Antrag des Schiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand beschlossen.

§ 22 Ablehnungsrecht

Jeder Schiedsrichter hat das Recht wegen offensichtlicher Voreingenommenheit von Vereinen die Leitung von Wettspielen bestimmter Vereine abzulehnen. Diese Ablehnung ist rechtzeitig vor Beginn der Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaft beim Besetzungsreferat zu beantragen. Auch die Vereine können rechtzeitig vor Beginn der Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaft hinsichtlich einzelner Schiedsrichter unter Angabe des Grundes beim Besetzungsreferenten einen Antrag auf Ablehnung stellen. Über die Anträge entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Dem Schiedsrichter oder dem Verein steht der Protest an den Verbandsvorstand offen.

Abschnitt VI: Ehrenzeichenordnung und Geschäftsordnung des Schiedsrichterausschusses

§ 23 Verleihung von Ehrenzeichen

Für die langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit als Angehöriger des BSK können durch den Schiedsrichterausschuss Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihungsvoraussetzungen sowie die Ausführung der Ehrenzeichen sind in einer vom Schiedsrichterausschuss zu erlassenden Ehrenzeichenordnung, die dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist, zu regeln.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 24 Allgemeines und Inkrafttreten

- (1) Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Protestes an den Vorstand des BFV, innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter schriftlicher Verständigung, zu.
- (2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 28 der Satzungen des BFV.
- (3) Der Austritt aus dem BSK muss dem Schiedsrichterausschuss spätestens bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden, anderenfalls besteht die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr. Austritt oder Ausschluss nach § 20 enthebt den betreffenden Schiedsrichter nicht von der während der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeit, hebt aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.
- (4)
 - a) Die Anrufung von ordentlichen Gerichten ist nicht ausgeschlossen, jedoch sind vorerst die verbandsinternen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
 - b) Handlungen, die geeignet sind, ein in § 4 der Satzungen des BFV bezeichnetes Mitglied an seinem Vermögen, in seiner Ehre oder seinem beruflichen Fortkommen zu schädigen, sind – soweit diese wegen der Ausübung oder im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit erfolgen – verboten.
 - c) Verstöße nach lit. a) oder lit. b) sind nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung zu ahnden.
- (5) Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des Vorstandes oder einem Mitglied der anderen Unterausschüsse einerseits und einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses oder Mitglied des Schiedsrichterkollegiums andererseits, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet einen Vertreter. Die beiden Vertreter haben einen Obmann als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes zu wählen. Einigen sie sich nicht, bestimmt der Präsident des BFV den Obmann.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung zu treffen; diese erfolgt mit Stimmenmehrheit und ist vereinsintern unanfechtbar (endgültig). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (6) Alle Streitigkeiten, die sich durch Kompetenzfragen zwischen Referenten ergeben, sind endgültig durch den Schiedsrichterausschuss zu schlichten.
- (7) Für die Leitung von Fußballspielen zwischen Mannschaften, die dem Verband nicht angehören, aber vom Verband genehmigt wurden, gilt die Schiedsrichterordnung sinngemäß.
- (8) In allen in dieser Schiedsrichterordnung nicht vorgesehenen Fällen, die Angehörige des BSK oder Schiedsrichterangelegenheiten des BFV betreffen, entscheidet der Vorstand des BFV, soweit nicht Organe des ÖFB berufen sind. Die authentische Auslegung der Schiedsrichterordnung obliegt dem Verbandsvorstand.

- (9) Soweit in dieser Schiedsrichterordnung auf Bestimmungen der Satzungen des BFV oder ÖFB verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (10) Änderungen dieser Schiedsrichterordnung beschließt der Vorstand des BFV.
- (11) Diese Schiedsrichterordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.
